

Vorschriften für das Herstellen von Grundstücksanschlussleitungen im Stadtgebiet Kamen

Vom Anschlussnehmer und vom ihm beauftragten Unternehmer zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten

1. Genehmigungspflicht:

Sämtliche Arbeiten zur Herstellung, Änderung oder Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen sind genehmigungspflichtig und vom Anschlussnehmer zu tragen.

Die Grüneintragungen und Stempel in der Genehmigung sind zu beachten.

Alle für diese Maßnahme erforderlichen DIN-Normen, Richtlinien und Gesetze, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

Die angegebenen Deckel- und Sohlhöhen, sowie Planungshöhen sind vor Baubeginn zu prüfen.

2. Grundwasser:

Das Absenken des Grundwasserspiegels mittels Drainagen ist unzulässig. Es ist zu prüfen, ob bei einer Unterkellerung des Gebäudes besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Stau- oder Schichtenwasser vorzunehmen sind.

Das Absenken des Grundwasserspiegels während der Bauzeit ist genehmigungspflichtig und gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor Beginn der Arbeiten mit dem Kreis Unna - Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden - abzustimmen.

3. Oberflächenwasser - Niederschlagswassergebühr:

Das Abführen von Oberflächenwasser vom Grundstück über die öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht gestattet.

Die Art der Flächenversiegelung ist vor Ausführungsbeginn mit der Stadtentwässerung Kamen (Frau Michel - 02307/148-2957 oder Herrn Mika - 02307/148-2954) abzustimmen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser ist gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor Beginn der Arbeiten mit dem Kreis Unna - Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden - abzustimmen.

4. Gefälle:

Das Gefälle der Grundstücksanschlussleitungen zwischen städtischem Kanal und Revisionssschacht muss gleichbleibend 2 % betragen, sofern kein abweichendes Gefälle genehmigt worden ist.

5. Schächte:

Die Ausführung der Schächte hat gemäß DIN 19549 zu erfolgen. Besteigbare Schächte müssen bei kreisförmigen Querschnitten eine Mindestnennweite von DN 1000 haben. Bei rechteckigen Querschnitten müssen die Mindestmaße 800 mm x 1000 mm, bei quadratischen Querschnitten 900 mm x 900 mm betragen.

Nicht besteigbare Schächte können andere Querschnitte haben, sofern Wartung und Reinigung des anschließenden Kanals bzw. der anschließenden Leitung nicht beeinträchtigt werden.

Schächte mit einer Absturzhöhe > 0,60 m sind mit innenliegenden Absturz und Reinigungs-/ Revisionsöffnung auszuführen.

6. Zugelassene Firmen:

Grundstücksanschlussleitungen dürfen nur von Bauunternehmen hergestellt werden, die in der Handwerksrolle als eingetragene Tiefbauunternehmer gelistet sind.

7. Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum:

Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Die Anträge dafür sind rechtzeitig beim Fachbereich 30 (Straßenverkehr) der Stadt Kamen zu stellen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und werden vom Anschlussnehmer bzw. von ihm beauftragten Unternehmer getragen.

8. Arbeitsbeginn:

Einen Tag vor Beginn der Arbeiten ist die Stadtentwässerung Kamen schriftlich oder telefonisch über die beabsichtigte Baumaßnahme zu informieren.

9. Lärminderung:

Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind die Anordnungen des Gewerbeaufsichtsamtes zu beachten.

10. Versorgungsleitungen:

Über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen hat sich der Anschlussnehmer bzw. der von ihm beauftragte Unternehmer in jedem Falle vor Beginn der Arbeiten in eigener Verantwortlichkeit bei den Versorgungsunternehmen zu informieren und die erforderlichen bzw. angeordneten Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

11. Herstellen von Baugruben und Gräben:

Baugruben und Gräben sind gemäß DIN 4124 herzustellen und zu verbauen. Das Lagern von Baustoffen und das Abstellen von Baugeräten auf öffentlichen Flächen ist nicht zulässig.

12. Anschluss an die vorhandenen öffentlichen Kanäle:

Der Kanalisationsrohre des öffentlichen Kanalnetzes dürfen für das Anschließen der Grundstücksanschlussleitungen nicht angeschlagen werden. Die Anschlussöffnungen sind mittels Kernbohrgerät herzustellen. Die Anschlüsse sind nicht unter Kämpferhöhe und rechtwinklig zum öffentlichen Kanal herzustellen.

Es sind Sattelstücke - System Fabekun oder gleichwertig - einzubauen.

13. Rohrmaterial und Dichtungen:

Zugelassen sind:

- a) für das Dichten der Anschlussstellen nur zugelassene Dichtringe
- b) für Grundstücksanschlussleitungen nur Rohre aus PVC-hart wandverstärkt, System Fabekun HS-S oder gleichwertig.

Die Prüfbescheide sind der Stadtentwässerung Kamen auf Verlangen vor dem Verlegen und Dichten vorzulegen.

14. Verfüllen der Baugruben und Verdichten des Bodens:

Die Baugruben sind gemäß DIN 1610 und unter der Beachtung der "Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln zu verfüllen und zu verdichten.

15. Aufbrechen und Wiederherstellen der Straßen-, Radweg- und Gehwegflächen:

Die Straßendecken und sonstigen Befestigungen sind aufzubrechen und nach vorgefundenen Materialien getrennt vom Boden zu lagern.

Grundsätzlich ist der vorgefundene Unterbau mindestens in angetroffener Stärke und angetroffenem Material wiederherzustellen. Verlorengegangenes und unbrauchbares Material ist zu ersetzen. Der Straßenaufbau sowie die Befestigungs- und Wiederherstellungsart werden vom FB 60.1 (Straßenbau) bestimmt. Der Aufbruch ist nach der Abnahme der Grundstücksanschlussleitungen und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu verschließen. Die endgültige Deckschicht muss danach, spätestens innerhalb von 14 Tagen aufgebracht sein.

16. Einbau von Sekundär- und Ersatzbaustoffen:

Der Einbau von Sekundär- und Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffe, mineralische Reststoffe aus industriellen Prozessen) ist gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vor dem Einbau mit dem Kreis Unna - Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden - abzustimmen.

17. Abnahme:

Alle genehmigungspflichtigen Arbeiten gemäß Absatz 1 unterliegen einer Abnahme durch die Stadtentwässerung Kamen. Die Arbeiten werden nur an Arbeitstagen zwischen Montag und Freitag innerhalb der Dienstzeit abgenommen. Die Abnahme ist spätestens einen Arbeitstag vorher schriftlich zu beantragen. Bei der Abnahme müssen die abzunehmenden Leitungen und Entwässerungsgegenstände gut sichtbar und gut zugänglich sein. Die Genehmigung mit den genehmigten Planunterlagen muss während der Bauausführung bis zur Abnahme auf der Baustelle einzusehen sein.

18. Arbeitsende - Fertigstellung:

Die Beendigung der Arbeiten, d.h. nach Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes sind der Stadtentwässerung Kamen in jedem Falle schriftlich mitzuteilen.

19. Verkehrssicherungspflicht:

Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die an Verkehrsanlagen und sonstigen Einrichtung (Versorgungsleitungen und dergleichen) durch die baulichen Maßnahmen seines Anschlusses verursacht werden.

20. Gewährleistung:

Die Gewährleistung beginnt am Tag der Abnahme der endgültig wiederhergestellten Straße-, Radweg- und Gehwegflächen und dauert 5 Jahre.

21. Zustands- und Funktionsprüfung:

Nach ihrer Errichtung oder einer wesentlichen Veränderung hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutz- oder Mischwasser führen, unverzüglich (bis zur Rohbaufertigstellung bzw. nach Beendigung der Bauarbeiten) von einem Sachkundigen (Link zur Liste der Sachkundigen www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Es gelten die DIN 1986 Teil 30, die DIN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft sowie nach § 15 der Abwassersatzung der Stadt Kamen in der jeweils gültigen Fassung.

Nur optische Zustands- und Funktionsprüfungen werden nicht anerkannt.

Ein unterzeichneter Bestandslageplan im Maßstab 1:100 aller Schmutz- und Mischwasserleitungen, einschließlich aller Einbauten, ist gemäß DIN 1986 Teil 30 mit einzureichen.

22. Verstoß:

Bei Verstößen gegen diese Vorschriften behält sich die Stadtentwässerung Kamen gemäß Abwassersatzung der Stadt Kamen in der jeweils geltenden Fassung vor, die erteilte Zulassung für das Herstellen von Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen zeitweilig oder ganz zurückzuziehen.